

63. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016

Artikel I

1. In § 19a „**DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt**“ wird Absatz 5 wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach dem Wort „Wirkstoffen“ das Wort „Magnesium“ eingefügt.
 - b. Nach Satz 4 werden folgende Sätze neu angefügt: „Die DAK-Gesundheit erstattet Müttern darüber hinaus von der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Jodid und Magnesium als Monopräparat. Voraussetzung ist, dass das Arzneimittel durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept verordnet wurde und die Einnahme medizinisch notwendig ist. Es gelten Satz 3 und 4 dieser Vorschrift.“
2. Die Anlage zu § 29 „Wahltarife Krankengeld“ wird wie folgt geändert:
 - a. In der „Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld“ wird im Tarif T 61 in der Stufe 7 der Betrag für das kalendertägliche Krankengeld von „64,31€“ durch „67,82€“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit unter 2. nicht etwas anderes geregelt ist.
2. Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Dezember 2025 beschlossene 63. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 2. Januar 2026

213-10204#00035#0039

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Anja Domscheit

